



|              |                   |
|--------------|-------------------|
| Nummer       | 400               |
| vom          | 14. Dezember 2004 |
| Aktenzeichen | 3/3               |

---

## BAUWESEN PLANUNG

### **Verzeichnis bedeutsamer Bauten und Anlagen (Kulturobjekte) / Aufnahme Pfarreizentrum, Assek. Nr. 310**

(siehe Protokoll 2003, Nr. 185)

Im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung hat das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau das Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen am 23. Januar 2004 genehmigt, mit Ausnahme des hängigen Rekurses der Katholischen Kirchgemeinde betreffend der Neu-Einstufung des Pfarreizentrums in die „Gesamtform erhaltenswert“.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. November 2002 wurde der Katholischen Kirchgemeinde mittels Einzelverfügung die Neu-Einstufung des Pfarreizentrums Assek. Nr. 310 „in die Gesamtform erhaltenswert“ eröffnet.

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2002 hat die Grundeigentümerin gegen diesen Beschluss Einsprache erhoben. Am 14. Februar 2003 wurde die Einsprache durch den Gemeinderat abgewiesen. Daraufhin hat die Einsprecherin beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgaus rekuriert.

Am 12. Juni 2003 fand mit allen Beteiligten ein Augenschein statt. Am 30. Juni 2003 wurde das Verfahren vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau einstweilen sistiert, mit dem Zweck, eine Vereinbarung zwischen den Parteien zu ermöglichen.

## **E r w ä g u n g e n**

Auf Vorschlag der Gemeinde hat die Katholische Kirchgemeinde Skizzen für die gewünschten Erweiterungsmöglichkeiten ausarbeiten lassen. Die Grundeigentümerin beantragte, anstelle einer Einstufung des Pfarreizentrums im Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen, eine Baubeschränkungs-dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Gemeinde wollte jedoch an der üblichen öffentlichrechtlichen Regelung festhalten. Eine einvernehmliche Lösung wurde gefunden, indem in einer neuen Verfügung die Erweiterungsmöglichkeiten gemäss den eingereichten Planskizzen umschrieben werden. Im Weiteren ist die Verfügung betreffend Einstufung der Liegenschaft Assek. Nr. 310 als in der "Gesamtform erhaltenswert" im Verzeichnis bedeutsamer Bauten und Anlagen, im Grundbuch auf den Parzellen Nrn. 561 und 562 anzumerken.

## **B e s c h l u s s**

- Der vom Bauamt vorbereitete Entscheid an die Katholische Kirchgemeinde, Freiestrasse 15a, 8570 Weinfelden wird genehmigt.

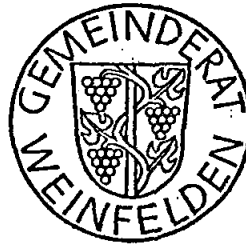
Mitteilung an:

- Gemeindeammannamt
- Departement für Bau und Umwelt, Generalsekretariat, Frau lic. iur. Cristina Mendes, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld
- Bauamt
- Akten

**GEMEINDERAT WEINFELDEN**

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

*M. M. Sax*





**Einschreiben**

Katholische Kirchgemeinde  
Freiestrasse 15a  
8570 Weinfelden

Weinfelden, 16. Dezember 2004

**Haus Assek. Nr. 310, Parz. Nrn. 561, 562 / Pfarreizentrum  
Aufnahme ins Verzeichnis bedeutsamer Bauten und Anlagen (Kulturobjekte)**

Sehr geehrte Damen und Herren

**I. Erwägung**

Der Gemeinderat führt ein Verzeichnis städtebaulich, architektonisch, künstlerisch oder geschichtlich bedeutsamer Bauten und Anlagen.

Im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung wurde mit dem Entscheid Nr. 13 vom 23. Januar 2004 vom Departement für Bau und Umwelt das Verzeichnis der bedeutsamen Bauten und Anlagen (Kulturobjekte) genehmigt. Grundlage für diese Ergänzung des Verzeichnisses bildete einerseits das kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz und andererseits ein aktuelles Hinweisinventar der Denkmalpflege.

Mit Verfügung vom 21. November 2002 hatte der Gemeinderat Ihre Liegenschaft Assek. Nr. 310 in die Kategorie "Gesamtform erhaltenswert" eingestuft. Dagegen haben Sie am 7. Dezember 2002 Einsprache erhoben. Am 14. Februar 2003 wurde Ihre Einsprache durch den Gemeinderat abgewiesen, worauf Sie am 5. März 2003 Rekurs beim Departement für Bau und Umwelt erhoben. Nach dem Rekurs-Augenschein vom 12. Juni 2003 wurde vereinbart, durch eine Umschreibung späterer Erweiterungsmöglichkeiten eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Seitdem ist der Rekurs sistiert.

Gemäss Art. 44 – 46 Baureglement ist eine Erweiterung des Pfarreizentrums, Assek. Nr. 310 unter nachstehenden Bedingungen zulässig:

1. Bei einer vertikalen Erweiterung der Kubatur der Pfarreizentrumsbaute bezüglich Volumen, Stellung, Gliederung und Gestaltung von Fassade und Baukörper ist auf die auf Parzelle Nr. 562 stehende Pfarrkirche Rücksicht zu nehmen.
2. Bei einer vertikalen Erweiterung des Pfarreizentrums darf weder durch Ersatz, Umbau, Änderung oder Umgebungsmassnahmen die Pfarreizentrumsbaute selbst in ihrer Wirkung als äusserlich wahrnehmbare Gesamtform beeinträchtigt werden.

3. Art und Umfang der Erweiterung:

- Aufstockung der Pfarreizentrumsbaute um ein Geschoss
- die Höhe des neuen Geschosses darf maximal 4.5 m betragen
- die Fläche über dem Eingangs- und über dem Saaltrakt darf unabhängig von der Einteilung der Innenräume maximal 500 m2 betragen
- Ausführung in Leichtbaukonstruktion
- die konkrete Gestaltung der Aussenfassade ist in Zusammenarbeit mit der Denkmalpflege und dem Bauamt Weinfelden zu ermitteln
- Wegleitend sind die Planskizzen im Anhang

**II. Beschluss**

1. Ihre Liegenschaft Assek. Nr. 310, wird unter den in den Erwägungen formulierten Bedingungen für eine spätere Erweiterung, **der Kategorie "Gesamtform erhaltenswert" zugeordnet.**
2. Diese Verfügung ersetzt die Verfügung vom 21. November 2002 und wird im Grundbuch auf den Parzellen Nrn. 561 und 562 angemerkt.

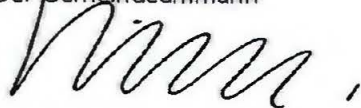
**III. Rechtsmittel**

Gegen diesen Beschluss kann beim Gemeinderat Weinfelden innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die unterzeichnete Einsprache ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Freundliche Grüsse

**GEMEINDERAT WEINFELDEN**

Der Gemeindeammann



Max Vögeli

Der Gemeindeschreiber



Martin Sax

Beilage

- Anhang zur Verfügung betreffend Einstufung Liegenschaft Assek. Nr. 310 in die Kategorie "Gesamtform erhaltenswert"

Kopie an:

- Thurgauer Heimatschutz, Schützenstrasse 28, 8570 Weinfelden (gem. § 24, Abs. 1 NHG), eingeschrieben
- Departement für Bau und Umwelt, Generalsekretariat, Frau lic. iur. Cristina Mendes, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld



Grundbuchamt  
8570 Weinfelden

Weinfelden, 12. Januar 2006  
Vö/ma

**Anmerkung auf Liegenschaften Nr. 561 und 562 Weinfelden / Pfarreizentrum**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf

- den Beschluss vom 16. Dezember 2004 des Gemeinderates Weinfelden i.S. Pfarreizentrum / Kulturobjekte und
- den § 23 des Kant. Natur- und Heimatschutzgesetzes

ist auf

den Liegenschaften Nrn. 561 und 562 Grundbuch Weinfelden  
der Katholischen Kirchgemeinde Weinfelden

**anzumerken:**

„Beschluss des Gemeinderates Weinfelden vom 16.12.2004 betr. Kulturobjekt / Gesamtform  
erhaltenswert“

Gerne erwarten wir die Eintragungsbestätigung. Die Gebühren gehen zu unseren Lasten.

Freundliche Grüsse

**GEMEINDE WEINFELDEN**

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

*Vö/ma* *Jan*

☒ Kopie GR-Beschluss vom 16.12.2004

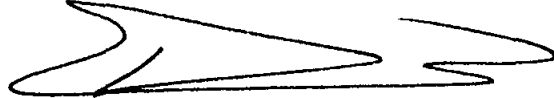
---

Im Grundbuch angemerkt:

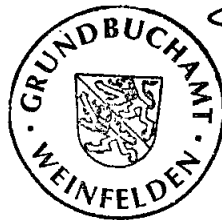
Weinfelden, 16. Januar 2006, Beleg 27.

---

**GRUNDBUCHAMT WEINFELDEN**  
Der Grundbuchverwalter-Stv.



Daniel Boltshauser





Frauenfeld,

DEPARTEMENT FÜR BAU UND UMWELT DES KANTONS THURGAU

VERFÜGUNG

06. Jan. 2005

**intern**

*Kopie RCH  
wa*

04. Januar 2005  
03/143.27/cmm

|          |             |
|----------|-------------|
| Eingang: | 5.1.2005    |
| Visum:   | OK          |
| Reg.-Nr. | 2005/01/002 |
| Geht an: | BA          |

Kopie an: —

Rekurssache

**Katholische Kirchgemeinde Weinfelden**, Freiestrasse 15a, 8570 Weinfelden

**Rekurrentin**

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Otmar Kurath, Wilerstrasse 21, 8570 Weinfelden

gegen

**Politische Gemeinde Weinfelden**, vertreten durch den Gemeinderat, Frauenfelderstrasse 8/10, 8570 Weinfelden

**Vorinstanz**

betreffend

**Verzeichnis bedeutsamer Bauten und Anlagen**

- Rekurs vom 5. März 2003 -

**Das Departement für Bau und Umwelt stellt fest und zieht in Erwägung:**

- A. Die Rekurrentin ist Eigentümerin der Liegenschaft Assek. Nr. 310 (Parz. Nrn. 561 und 562) an der Freiestrasse in Weinfelden. Im Rahmen der Teilrevision der Ortsplanung wurde die Liegenschaft der Rekurrentin mit Beschluss vom 21. November 2002 in das Verzeichnis der bedeutsamen Bauten

und Anlagen aufgenommen und der Kategorie „in der Gesamtform erhaltenswert“ zugeordnet.

- B. Dagegen erhob die Rekurrentin mit Eingabe vom 7. Dezember 2002 Einsprache und gegen den abweisenden Einspracheentscheid vom 14. Februar 2003 fristgerecht Rekurs. Sie beantragte, die Verfügung des Gemeinderates Weinfelden vom 14. Februar 2003 sei aufzuheben, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.
- C. Im Anschluss an den Augenschein vom 12. Juni 2003 fanden Einigungsgespräche zwischen den Parteien statt. Am 16. Dezember 2004 erliess die Gemeinde eine neue an die Rekurrentin adressierte Verfügung, welche die Verfügung vom 21. November 2002 ersetzt. Die Liegenschaft wird danach, unter den in den Erwägungen formulierten Bedingungen für eine Erweiterung, der Kategorie „in der Gesamtform erhaltenswert“ zugeordnet. Das vorliegende Rekursverfahren kann demzufolge gestützt auf § 52 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) infolge Widerrufs der angefochtenen Verfügung abgeschrieben werden.
- D. Nach § 77 VRG trägt grundsätzlich der Unterliegende die Kosten des Verfahrens. Wird ein Entscheid durch die Vorinstanz widerrufen, hätte diese grundsätzlich die Kosten zu tragen. In Anwendung von § 78 Abs. 3 VRG werden jedoch keine Verfahrenskosten erhoben.

**Das Departement für Bau und Umwelt verfügt:**

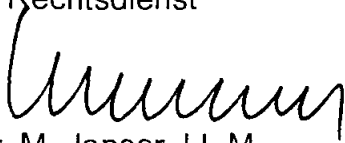
- 1. Der Rekurs vom 5. März 2003 wird als durch Widerruf erledigt abgeschrieben.
- 2. Es werden keine Verfahrensgebühren erhoben.

3. Mitteilung an:

- Herr Rechtsanwalt lic. iur. O. Kurath, Wilerstrasse 21, 8570 Weinfelden, unter Rückgabe von Akten (chargé)
- Politische Gemeinde Weinfelden, Gemeinderat, Frauenfelderstrasse 8/10, 8570 Weinfelden, unter Rückgabe von Akten (chargé)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Hauspost
- Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, Hauspost

DEPARTEMENT  
FÜR BAU UND UMWELT

Leiter Rechtsdienst



lic. iur. M. Janser, LL.M.

**Rechtsmittel:**

Beschwerde innert 20 Tagen an das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden

Expediert: 4. Januar 2005